

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1811/16

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 07.09.2016 zum TOP 3.4 (1531/16 - Südeinfahrt) - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme Abt. Verkehr zu Frage

1. Wird in der geplanten Vorlage der Verwaltung auch die Anbindung des Park- und Rideverkehrs an der Thüringenhalle geklärt, weil der Verkehr weiterhin über die Martin- Andersen-Nexö-Straße in die Stadt geleitet wird und über 18.000 Fahrzeuge täglich die 30.000 Bewohner der Innenstadt und der Löbervorstadt beeinträchtigen?

Eine bedarfsgerechte Anbindung des P+R Platzes Thüringenhalle ist immer ein wesentlicher Bestandteil aller denkbaren Planungsvarianten der Südeinfahrt. Insofern wird auch die angesprochene Vorlage der Verwaltung diese Anbindung angemessen berücksichtigen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass auch mit einer sehr guten P+R Strategie keine wirksame Reduzierung der Verkehrsmenge erfolgen kann. Vielmehr ist eine solche Strategie in ihrer Zielstellung ein wichtiger Baustein für innerstädtische Parkraumkonzepte zur Reduzierung des Stellplatzbedarfes in sensiblen Stadtbereichen.

2. Wird in der Vorlage der Verwaltung zum Schutz der 10.000 Bewohner der Löbervorstadt die Geschwindigkeit auf den Haupttrassen (MAN, Arnstädterstraße, Schillerstraße) zumindest von 22:00 bis 06:00 Uhr herabgesetzt, um den gleichen Schutz wie in der Innenstadt zu erzielen, analog zum Juri-Gagarin-Ring?

Der Bau der Südeinfahrt erfolgt unabhängig von den Maßnahmen des Lärmaktionsplanes (LAP). Allerdings sind für einige der genannten Straßen, zumindest in Abschnitten Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt vorgesehen.

So wird im Abschnitt der Arnstädter Straße zwischen Schillerstraße und F.-List-Straße eine 30km/h –nachts- Regelung vorgeschlagen. Weiter ist in der Schillerstraße eine 30 km/h Regelung, ebenfalls 22 bis 6 Uhr, umgesetzt. Weitere Maßnahmen ergeben sich aus dem LAP in diesem Bereich derzeit nicht. Sofern sich durch den Ausbau der Südeinfahrt die Verkehrsbelegung signifikant ändert, kann es bei einer Fortschreibung des LAP notwendig werden, diese Straßen neu zu berechnen. Dort sind dann auch die Betroffenheiten neu zu prüfen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass in den genannten Straßen 10.000 Bewohner betroffen sind.

Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung sind immer Anordnungen im übertragenen Wirkungskreis. Insofern bedürfen solche Maßnahmen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde. Eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht nicht.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

17.10.2016
Datum